

**Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Modernisierung
der Justiz (Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG)**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Herr Funke, in einer Einschätzung, die Sie hier abgegeben haben, kann ich Sie nur ausdrücklich unterstützen: Justizpolitik und Rechtspolitik können nur funktionieren, wenn sie Rechtspolitik im wahren Sinne des Wortes ist und nicht Fiskalpolitik.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Da haben Sie völlig Recht; an der Stelle stimmen wir Ihnen ohne weiteres zu. Nur, ich muss Ihnen offen sagen: Ich hatte den Eindruck, dass Sie an der Stelle nicht über das Justizmodernisierungsgesetz der Bundesregierung reden, sondern über das Justizbeschleunigungsgesetz der CDU/CSU, das an dieser Stelle schon mehrfach eine Rolle gespielt hat.

(Beifall bei der SPD – Rainer Funke [FDP]: Über beide!)

Wir sind – das ist auch der Ausgangspunkt für unsere Überlegungen – zumindest in der ersten Lesung und, so denke ich, auch in den Beratungen, die folgen werden, auf dem gleichen Weg wie die Bundesregierung. Die Justizreform – so sie denn im geplanten Umfang stattfindet – entspricht genau den Vorgaben, die wir als Juristen für eine Justizpolitik definieren. Diese Vorgaben sind zum einen eine Stärkung der Justiz, zum anderen aber auch eine Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger bei der Verfolgung ihrer Rechte vor den Gerichten. Das sage ich an dieser Stelle auch ausdrücklich vor dem Hintergrund, dass wir beschleunigen wollen, dass Beschleunigung aber gerade nicht auf dem Rücken derjenigen ausgetragen werden soll, die Recht suchen. Sie sollen ihr Recht weiterhin bekommen. Wir wollen versuchen, die Reform so zu gestalten und so zu formulieren, dass dies schneller, dass dies effektiver, aber weiterhin unter Bewahrung rechtsstaatlicher Grundsätze geschieht. Deshalb begrüßen wir den vorgelegten Entwurf.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wir haben über die Frage der Verwertung von vorausgegangenen strafrechtlichen Urteilen und Vernehmungen in einem Zivilprozess diskutiert und werden darüber auch in Zukunft kritisch diskutieren. Ich glaube, da sind wir – möglicherweise über die Fraktionen hinweg – unterschiedlicher Auffassung. Ich habe gerade sehr wohl vernommen, was Sie gesagt haben, und glaube auch, dass an Ihrer Kritik das eine oder andere berechtigt ist. Nur, an einer Stelle muss man aus meiner Sicht auch einmal innehalten und hinterfragen, gerade wenn man in der Praxis ist – ich bin noch nicht so lange aus der Praxis; im Gegenteil, ich mache das, so gut es geht, noch etwas weiter –: Gerade bei den viel zitierten Verkehrsunfällen findet relativ zeitnah zu dem Unfallereignis die Vernehmung des Zeugen im Bußgeld- oder Strafverfahren statt. Diese wird protokolliert. Dann dauert es – das sind unsere Erfahrungswerte – bis zur ersten Beweisaufnahme im Zivilprozess ein halbes Jahr, ein Jahr oder auch länger. Derselbe Zeuge wird wieder vernommen, und er sagt – auch wegen der möglicherweise unterschiedlichen Beweisgrundsätze – etwas völlig anderes als in seiner Vernehmung vor der Polizei, vor der Ordnungsbehörde oder vor dem Strafgericht. Jetzt wird ihm in der mündlichen Verhandlung vor dem Zivilgericht das, was er damals gesagt hat, vorgehalten. Dann sagt er: Jawohl, wenn ich mich richtig erinnere, war meine erste Aussage unmittelbar nach dem Ereignis wohl richtig. Ich bitte, das zu bedenken, wenn man in Bausch und Bogen über unterschiedliche Ansätze bei der Beweisermittlung und bei der Ermittlung der Wahrheit in diesem Verfahren spricht. Wir werden über diese Probleme reden; aber ich halte diese Regelung nicht für völlig abwegig.

Einen weiteren Punkt will ich nur in aller Kürze ansprechen. Ich wundere mich an dieser Stelle, dass das, was die Opposition immer gefordert hat und was wir jetzt vorsehen, von ihr nicht positiv dargestellt worden ist: Die Unterbrechungsdauer im Strafverfahren aufgrund der vielen Schiebeterminen, die wir immer beklagt haben, wird nun endlich rechtsstaatlich vernünftig unter den Aspekten des § 229 StPO geregelt. Das betrifft nicht nur den Gang der Justiz. Damit wird vielmehr auch auf das Unverständnis der Beteiligten eingegangen, die staunend davor stehen, wie an dieser Stelle in vielen Fällen in der Strafjustiz verfahren wird. Zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung trägt außerdem – auch das ist ein sehr wichtiger Punkt, der in diesem Gesetzentwurf angegangen wird – die Möglichkeit des Gerichts bei, in begründeten Einzelfällen – darauf lege ich Wert – mit Einverständnis der Parteien vom Strengbeweis und Unmittelbarkeitsprinzip abzusehen und die neuen modernen Kommunikationsmittel zu nutzen. Das verschafft dem

Richter die nötige Flexibilität im Verfahren und erspart den Parteien und den Zeugen Kosten, Zeit und Unannehmlichkeiten. Auch hierin sehen wir einen positiven Ansatz, der sich jedenfalls aus unserer Sicht durchaus mit dem Begriff „modern“ umschreiben lässt. Ich will einen Bereich ansprechen, der heute noch keine Rolle gespielt hat – vielleicht deswegen, weil es sich hierbei nur um Ordnungswidrigkeiten handelt –, wobei er in der Praxis eine ganz evidente Bedeutung hat, weil gerade Ordnungswidrigkeitenverfahren mit bestimmten Verzögerungstaktiken gegen das Rechtsbewusstsein der Betroffenen verstoßen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Verfahrenstricks, die auch ich kenne und die ich angewendet habe – ich bekenne mich ausdrücklich dazu –, um beispielsweise die Tilgung alter Verstöße zu erreichen.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird versucht, eine Neufassung des § 25 StVG zu formulieren. Es wird auf diese Weise solchen Verfahrenstricks mit guten Methoden und Mitteln entgegengetreten. Hiernach gilt grundsätzlich die Tatzeit als objektives Anknüpfungsmerkmal und nicht das mehr oder weniger zufällige Datum der letzten tatrichterlichen Entscheidung. Wenn aber in Zukunft die Tatzeit und nicht das Urteil oder der Strafbefehl entscheidet, wird die Justiz – so empfinden wir das – von einer ganzen Reihe von am Rande des Rechtsmissbrauchs geführten Rechtsbehelfen befreit werden. Auch das entlastet die Justiz und begünstigt den rechtstreuen Bürger. Meine Damen und Herren, wir wollen über diesen Gesetzentwurf kritisch diskutieren. Ich freue mich auf die Diskussion im Ausschuss. Wir sagen auch: Verfahrensbeschleunigungen an sich, sind nichts Negatives. An dieser Stelle möchten wir uns aber deutlich von dem abgrenzen, was die Opposition in den letzten Wochen und Monaten zum so genannten Justizbeschleunigungsgesetz vorgelegt hat.

(Zuruf von der FDP: Die größere Oppositionspartei.)

Zum Abschluss will ich feststellen: Es hat einmal in Nordrhein-Westfalen den Versuch gegeben – das weiß ich aus eigener leidvoller Erfahrung –, das Justizressort zu entmachten und einem anderen Ressort zuzuschlagen.

(Otto Fricke [FDP]: Wer war denn das?)

Das ist glücklicherweise – so sage ich einmal – von der Verfassungsgerichtsbarkeit gekippt worden. Wir allerdings wollen – das unterscheidet uns deutlich von der CDU/CSU –, dass die Justiz- und Rechtspolitik als eigenständiger politischer Faktor erhalten bleibt und keine Unterabteilung des Finanzministeriums wird.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – Otto Fricke [FDP]: Und wie ist das in Bremen?)